

Der Fahrerlaubnisentzug ist als Zusatzstrafe zu jeder Hauptstrafe zulässig, die im verletzten Strafgesetz vorgesehen ist, wenn die Verhältnismäßigkeit zur Schwere der Straftat und zu der sie in erster Linie erfassenden Hauptstrafe gewahrt wird. Der Entzug der Fahrerlaubnis hat nur dann zu erfolgen, wenn diese Maßnahme zum Schutz staatlich-gesellschaftlicher Interessen und zur nachdrücklichen Disziplinierung eines Täters neben der Hauptstrafe erforderlich ist.

Bei Berufskraftfahrern und Personen, für die der Besitz der Fahrerlaubnis für die Ausübung ihres Berufes dringend erforderlich ist, kommt der Entzug mit seiner faktischen Wirkung einem Tätigkeitsverbot gleich. Die *Notwendigkeit* und die *Dauer* des Entzuges der Fahrerlaubnis hängen vor allem davon ab, welchen Grad von Verantwortungslosigkeit als Kraftfahrzeugführer vom Straftäter an den Tag gelegt wurde bzw. welchen Einfluß die Benutzung des Fahrzeuges auf die Schwere der begangenen Tat gehabt hat.

Der Entzug der Fahrerlaubnis darf also nicht nur deshalb ausgesprochen werden, weil schlechthin der Täter eine Straftat als Fahrzeugführer begangen hat.

Naturgemäß spielt der Entzug der Fahrerlaubnis bei Verkehrsdelikten eine besondere Rolle. Hier ist seine *Anwendung* als Zusatzstrafe stets zu prüfen. Das Oberste Gericht der DDR hat in seinem Beschluß festgelegt,⁵⁷ daß bei Verkehrsdelikten das Erfordernis zum Fahrerlaubnisentzug grundsätzlich gegeben ist, wenn

- ein schwerer Fall der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls vorliegt (§ 196 Abs. 3 Ziff. 1 oder 2 StGB),
- der Täter wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit zur Verantwortung gezogen wird (§ 200 StGB) oder wenn
- der Täter aus vorangegangenen Bestrafungen oder anderen erzieherischen Maßnahmen keine erkennbaren Lehren gezogen hat.

Ist in diesen Fällen ein Fahrerlaubnisentzug in der Regel erforderlich, so ist auch hier seine Berechtigung *konkret* zu prüfen.

In einer Entscheidung hat das Oberste Gericht beispielsweise im Falle eines langjährigen Berufskraftfahrers, der bisher unfallfrei gefahren war und infolge einer unbewußten Pflichtverletzung nach § 8 Abs. 2 StGB erstmals eine Straftat beging, indem er fahrlässig einen schweren Verkehrsunfall verursachte, darauf hingewiesen, daß selbst unter Berücksichtigung der vom Täter herbeigeführten erheblichen Verletzung eines anderen Verkehrsteilnehmers nicht erforderlich sei, eine Freiheitsstrafe und einen Fahrerlaubnisentzug auszusprechen.⁵⁸

Wegen der einschneidenden und oft mit schweren Nachteilen verknüpften Wirkungen eines Fahrerlaubnisentzuges für die Gestaltung des künftigen Lebens des Verurteilten ist somit besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß der Ausspruch und die Dauer dieser Maßnahme stets in *angemessenem Verhältnis* zur Schwere der Tat und insbesondere zur Schwere des persönlichen Verschuldens stehen müssen.

57 Vgl. „Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen“, Neue Justiz, 15/1969, S.459.

58 Vgl. „OG-Beschluß vom 10.5.1971“, Neue Justiz, 15/1971, S.457.